
BTSV Spielordnung Korbball



BTSV SPIELORDNUNG

KORBBALL

SpOK

Stand: 08.03.2025

Inhalt

INHALT

1	Geltungsbereich	4
1.1	Grundsatz	4
1.2	Zugehörigkeit	4
1.3	Verantwortlichkeiten	4
1.4	Geltungsbereich	5
2	Führungsgremien	6
2.1	Zusammensetzung des Landesfachausschusses	6
2.2	Aufgaben der Fachausschüsse	6
2.3	Fachtagungen	7
2.4	Arbeitstagungen	7
2.5	Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	7
3	Regelung des Spielbetriebes	8
3.1	Allgemeine Bestimmungen	8
3.2	Spielreihe ist	8
3.3	Alters- und Leistungsklassen, Spiel- und Teilnahmeberechtigung	8
3.4	Leistungsklassen und Staffeln	9
3.5	Spielberechtigung	10
3.6	Prüfung der Spielberechtigung.....	10
3.7	Einschränkung der Spielberechtigung	10
3.8	Spielen ohne Spielberechtigung	11
3.9	Festspielen bei Vereinswechsel	11
3.10	Sperrfrist und Freigabe bei Vereinswechsel	11
3.11	Aufhebung der Sperrfrist	12
3.12	Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften aus einem Verein	12
3.13	Änderung der Teilnahmeberechtigung	13
3.14	Bayerische Meisterschaften, Bezirksmeisterschaften und Verbandsturniere...	13
3.15	Ausschreibung von Verbandsliga- und Meisterschaftsspielen	14
Stand: 08.03.2025		Seite 2 von 23
3.16	Richtlinien einer Ausschreibung	14
3.17	Durchführung der Verbandsligaspiele	15
3.18	Verlegung, Unterbrechung, Abbruch, Ausfall und Neuansetzung von Spielen .	16
3.19	Wertung der Spiele	16

3.20	Wertung bei Punktgleichheit, Entscheidungsspiele	17
3.21	Aufstiegsregelung Bundesliga Frauen	17
3.22	Spielgemeinschaften	17
3.23	Persönliche Strafen	18
4	Einsprüche	19
5	Ergebnismeldung / Pressearbeit	20
6	Schiedsrichter	20
7	Passordnung	21
7.1	Passwesen	21
7.2	DTB-ID und Jahresmarke	22
8	Abweichende Regeln gegenüber DTB-Regeln	23
9	Abschlussbestimmungen	23

DER BESSEREN LESBARKEIT WEGEN WIRD AUF DIE ZUSÄTZLICHE MÄNNLICHE UND DIVERSE ANREDE VERZICHTET. SELBSTVERSTÄNDLICH SIND IMMER AUCH DIE MÄNNLICHE UND DIVERSEN SPORTLER MIT EINBEZOGEN.

BTSV SPIELORDNUNG KORBBALL

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Grundsatz

- 1.1.1 Die BTSV Spielordnung Korbball (BTSV SpoK) des Bayerischen Turnspiel-Verbandes e.V. (BTSV) ist für das gesamte Spielwesen Korbball des Verbandes verbindlich. Ergänzende Beschlüsse der Bezirksfachausschüsse dürfen ihr nicht widersprechen, außer sie werden vom Landesfachausschuss genehmigt.
- 1.1.2 Für Spiele über den Landesverband hinaus gelten die Fachbereichsordnungen Spiele (**WOK**) des Deutschen Turner-Bundes e.V. (DTB) und die dazugehörigen Rahmenordnungen.
- 1.1.3 Jeder Verein muss im Besitz der BTSV SpoK sein. Die aktuelle Version ist auf www.btsv.eu einsehbar und steht für den Download zur Verfügung.
- 1.1.4 Die Sportart Korbball ist ein reiner Mädchen- und Frauensport.

1.2 Zugehörigkeit

Das Korbballspiel ist vornehmlich wettkampforientiert. Es ist auch im Rahmen des Breiten- und Freizeitsports zu betreuen.

1.3 Verantwortlichkeiten

Das Fachgebiet ist für die Entwicklung, Betreuung und Verwaltung der Sportart Korbball umfassend sowohl in breitensportlicher als auch in leistungsorientierter Hinsicht verantwortlich. Alle Belange müssen in der Gesamtverantwortung und als Einheit berücksichtigt werden.

Das Fachgebiet ist verantwortlich für:

- a) verantwortliche Führung und Steuerung;
- b) konzeptionelle und zukunftsorientierte Entwicklung und Perspektivplanung;
- c) Vertretung nach innen und außen;
- d) Wahrnehmung übergreifender verbandspolitischer Aspekte bei der Arbeit;
- e) fachbezogene Vertretung des BTSV bei nationalen Tagungen und Veranstaltungen;
- f) Erarbeitung und Umsetzung von Förderprogrammen;

- g) Überprüfung und Analyse der durchgeführten Maßnahmen, Ableitung und Durchführung von Konsequenzen;
- h) Planung, Regelung und Abwicklung des Wettkampfbetriebs;
- i) Gewährleistung der Aus- und Fortbildung für Übungsleiter, Trainer, Schiedsrichter;
- j) Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit;
- k) Erstellung, Verwaltung und Überwachung des Fachtats.

1.4 Geltungsbereich

1.4.1 Die BTSV SpoK ist für den gesamten Korbball-Spielbetrieb im BTSV verbindlich. Hierzu gehört der Spielbetrieb im Geltungsbereich des BTSV. Alle Spiele, die über den Bereich des Landesturnverbandes hinausgehen, sind Spiele auf Bundesebene. Alle für die Bundesebene formulierten Einzelbestimmungen der BTSV SpoK gelten sinngemäß für den BTSV, sofern dieser keine eigenen Sonderregelungen getroffen hat. Sonderregelungen des BTSV dürfen der Satzung und den übergreifenden Ordnungen des DTB widersprechen.

1.4.2 Ergänzend zur BTSV SpoK gelten die:

- a) BTSV-Jugendordnung
- b) BTSV-Geschäftsordnung
- c) BTSV-Finanzordnung
- d) BTSV-Rechts- und Strafordnung
- e) BTSV-Ehrungsordnung
- f) BTSV-Schiedsgerichtsordnung
- g) DTB-Lehr- und Ausbildungsordnung für Trainer C
- h) ~~DTB-Schiedsrichterordnung~~ / **BTSV Schiedsrichterordnung Korbball**
- i) Amtliche Spielregeln Korbball des DTB

2 FÜHRUNGSGREMIEN

Die fachliche Betreuung des Fachgebietes Korbball im BTSV besorgt der Landesfachausschuss. Analog setzen sich die Fachausschüsse der Bezirke zusammen.

2.1 Zusammensetzung des Landesfachausschusses / siehe Satzung des BTSV

- a) **Landesfachwart**
- b) ~~Stellvertretender Landesfachwart~~

- c) **Kassenwart**
- d) **Jugendwart**
- e) **Pressewart**
- f) **Schiedsrichterwart**
- g) **Lehrwart**
- h) **Staffelleiter**

2.2 Aufgaben vom Landesfachausschuss

2.2.1 Aufgaben des Landesfachausschusses sind:

- a) die Vertretung in Fachgremien der nationalen Fachverbände;
- b) die Auslegung der Spielregeln, Vorschläge für deren Änderung;
- c) die Organisation und Überwachung des Spielverkehrs, die Festlegung des Spielrundenbeginnes aller Leistungsklassen;
- d) die Vorbereitung und Wettkampfleitung der dem BTSV unmittelbar unterstehenden Spiele (Bayerische Meisterschaften, Pokalspiele und Turniere des BTSV, Spiele der Bayern- und Landesligen, Ländervergleichskämpfe und Spiele sonstiger Auswahlmannschaften) sowie von nationalen Verbänden übertragene Spiele;
- e) die Förderung und Betreuung des Breiten- und Freizeitsportes;
- f) die Aufstellung und Betreuung von Auswahlmannschaften;
- g) die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit;
- h) die Organisation und einheitliche Ausrichtung des Lehr- und Schiedsrichterwesens;
- i) Der Landesfachausschuss kann Aufgaben an die Fachausschüsse der Bezirke delegieren.

2.2.2 Der Landesfachwart oder sein Stellvertreter haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen der Fachausschüsse in den Bezirken mit beratender Stimme teilzunehmen.

2.3 Fachtagungen

2.3.1 Der Landesfachwart beruft alle vier Jahre eine Landesfachtagung ein.

2.3.2 An der Landesfachtagung nehmen stimmberechtigt teil:

- a) Mitglieder des Landesfachausschusses;
- b) die Bezirksfachwarte;
- c) die Staffelleiter der Bayern- und Landesligen;
- d) Vereinsvertreter aus den Bezirken, die nach dem gleichen Schlüssel wie die

Delegierten zum Verbandstag bestimmt werden (siehe Satzung des BTSV ~~§ 13.3.1~~).

2.3.3 In den Jahren ohne Landesfachtagung nimmt deren Aufgaben der Landesfachausschuss wahr.

2.3.4 Den Landesfachtagungen obliegen:

- a) Berichterstattung, Beratungen und Beschlüsse zu den Aufgaben der Fachausschüsse;
- b) die Wahl der Mitglieder des Landesfachausschusses auf vier Jahre.

2.3.5 Die Bezirke verfahren sinngemäß.

2.3.6 Je nach geographischer Lage und örtlichen Gegebenheiten können Funktionen bzw. ganze Bezirke zusammengefasst werden; Genehmigung erteilt der Landesfachausschuss.

2.4 Arbeitstagungen

2.4.1 Die Fachwarte haben eine Arbeitstagung spätestens zwei Wochen vor Spielrundenbeginn abzuhalten. Die Arbeitstagung kann entfallen, wenn die Aufgaben auch schriftlich oder auf elektronischem Wege erledigt werden können. Weitere Bestimmungen regelt die Geschäftsordnung.

2.4.2 Aufgaben der Arbeitstagung sind insbesondere:

- a) Unterrichtung über spieltechnische Belange;
- b) die Festlegung von Terminen, soweit sie nicht allgemein festgesetzt sind

2.4.3 Eine Arbeitstagung der jeweiligen Landesfachwarte mit ihren Bezirksfachwarten bzw. deren Vertretern, soll mindestens jährlich durchgeführt werden.

2.5 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung Es gelten

die Bestimmungen der Geschäftsordnung (~~GO §§ 2.2 bis 2.9~~). **des**

BTSV

3 REGELUNG DES SPIELBETRIEBES

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Mit der Meldung zu Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen auf Landesebene oder zu Bayerischen Meisterschaften erkennen Vereine und Mannschaften die BTSV SpoK und die amtlichen Spielregeln Korbball des DTB in der jeweils gültigen Fassung, sowie die jeweilige Ausschreibung an.

3.1.2 Die Bestimmungen für Mannschaften gelten sinngemäß für Spielerinnen.

3.2 Spielreihe ist

- a) bei Feldkorbball das volle Kalenderjahr vom 1.1. bis 31.12.
- b) und Hallenkorbball vom 1.7. des laufenden Kalenderjahres bis 30.6. des Folgejahres

3.3 Alters- und Leistungsklassen, Spiel- und Teilnahmeberechtigung

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu den verschiedenen Altersklassen gehörenden Lebensjahre enthalten:

	Lebensjahre		Altersklasse
Wer im Wettkampfsjahr	6 und 7 Jahre alt wird	=	6 / 7
Wer im Wettkampfsjahr	8 und 9 Jahre alt wird	=	8 / 9
Wer im Wettkampfsjahr	10 und 11 Jahre alt wird	=	10 / 11
Wer im Wettkampfsjahr	12 und 13 Jahre alt wird	=	12 / 13
Wer im Wettkampfsjahr	14 und 15 Jahre alt wird	=	14 / 15
Wer im Wettkampfsjahr	16 und 17 Jahre alt wird	=	16 / 17
Wer im Wettkampfsjahr	18 und 19 Jahre alt wird	=	18 / 19
Wer im Wettkampfsjahr	18 Jahre und älter	=	Frauen

3.3.1 Spielerinnen haben ihr Lebensjahr im Sinne dieser Bestimmung vollendet, wenn diese am Spieltag das maßgebende Alter erreicht haben.

3.3.2 Das Mindestalter bei Wettkämpfen auf DTB-Ebene beträgt 11 Jahre.

3.3.3 Für die Durchführung von Meisterschaften und Meisterschaftsspielen können bei Bedarf andere Kombinationen von Altersklassen und Jahrgängen gebildet und/oder benachbarte Altersklassen zu einer Altersklasse zusammengefasst werden.

3.3.4 Ein Wechsel in die nächsthöhere Altersklasse ist möglich, jedoch

- a) das Mindestalter zur Spielberechtigung in der AK 9 beträgt 6 Jahre
- b) das Mindestalter zur Spielberechtigung in der AK 12 beträgt 7 Jahre
- c) das Mindestalter zur Spielberechtigung in der AK 15 beträgt 11 Jahre
- d) das Mindestalter zur Spielberechtigung in der AK 19 beträgt 14 Jahre
- e) das Mindestalter zur Spielberechtigung in der AK Frauen beträgt 16 Jahre

3.3.5 Ein Spielerin darf an einem ~~Tag~~/ **Kalendertag** nur in einer Mannschaft spielen.

- 3.3.6 Hat eine Jugendspieler:in an drei Spielen einer **Meisterschaftsrunde** **Verbandsligarunde** in der gleichen Spielklasse bzw. Mannschaft mitgewirkt, so hat diese sich für die Dauer der Spielreihe festgespielt und kann
- a) nur noch in einer höheren Leistungsklasse oder
 - b) nur noch in Mannschaften mit niedrigeren Ziffern oder
 - c) aus den Jugendklassen in die nächsthöhere Altersklasse wechseln unter Beachtung des jeweiligen Mindestalters.
 - d) Spieler:innen aller Jugendklassen können in die jeweils nächst höhere Altersklasse wechseln, ohne die Spielberechtigung für ihre Altersklasse zu verlieren, sofern dem keine andere Bestimmung entgegensteht.

3.3.7 Folgende Regelungen gelten im Frauenbereich:

- a) Frauenspieler:innen können jederzeit in eine höhere Leistungsklasse wechseln. Bei Wechsel in eine niedrigere Leistungsklasse muss der nächste Spieltag der betreffenden LK, an dem der eigene Verein beteiligt ist, ausgesetzt werden.
- b) eingesetzte Jugendspieler:innen im Frauenbereich unterliegen der SpOK § 3.3.7a
- c) analog kann in der Ausschreibung nach Regelung 3.3.6 a) und b) verfahren werden.

3.4 Leistungsklassen und Staffeln

- 3.4.1 Die Einrichtung der Staffeln wird, soweit die BTSV SpOK nichts Besonderes bestimmt, von dem Führungsgremium der jeweiligen Ebene bzw. Untergliederung durch Setzen aufgrund vorangegangener Spielergebnisse (Platzierungen), durch Zuordnen nach regionalen Gesichtspunkten, im Übrigen durch das Los bestimmt.

Folgende Ligen sind als Leistungsklassen möglich: Bayernliga, Landesligen, Bezirksligen, Bezirksklassen A, B und folgende.

- 3.4.2 Jede Leistungsklasse kann in mehrere Staffeln unterteilt werden.

3.4.3 Auf-/Abstiegsregelung

- a) Meister sind erster Aufsteiger, wenn der Meister verzichtet bzw. nicht aufstiegsberechtigt ist, sind die im Rang nachfolgenden Mannschaften aufstiegsberechtigt. Sind Leistungsklassen aufzufüllen zählen die Platzierungen der vorangegangenen Spielreihe.
- b) Verzichtet ein aufstiegsberechtigter Meister auf den Aufstieg, muss er in der nächsten Spielreihe in der untersten Leistungsklasse starten.
- c) Die Anzahl der Absteiger richtet sich nach der Anzahl der aufstiegsberechtigten Meister.
- d) Im Frauenbereich richtet sich der Abstieg zusätzlich noch nach dem Auf- und Abstieg der Bundesliga Süd. Dies setzt sich analog bis in die unterste Leistungsklasse fort. Zusätzliche Absteiger haben kein Recht, an Aufstiegsspielen teilzunehmen. Genauso verhält es sich, wenn die Leistungsklassen aufgefüllt werden müssen.

3.5 Spielberechtigung

3.5.1 Die Spielberechtigung bezeichnet das Startrecht einer Spielerin im Korbball.

3.5.2 Ein Spielerin ist bei Meisterschafts- und Aufstiegsspielen nur spielberechtigt, wenn sie einen gültigen Wettkampfkarte für ihre jeweilige Altersklasse vorlegt. Liegt ein ungültiger Wettkampfkarte vor, ist ein Spielerin nicht spielberechtigt.

3.6 Prüfung der Spielberechtigung, Einbehalten der Wettkampfkarte

3.6.1 Die Wettkampfkarten der Mannschaften sind an jedem Spieltag rechtzeitig vor Beginn der Spiele bei der örtlichen Spielleitung abzugeben. Sie verbleiben dort bis zum Ende des betreffenden Spieles. Der Datenschutz ist zu **beachten. gewährleisten**

3.6.2 Die Schiedsrichter sorgen für die ordnungsgemäße Prüfung der Spielberechtigung jeder Spielerin anhand des vorgelegten Wettkampfkarte.

3.6.3 Fehlende Wettkampfkarten müssen der Staffelleitung innerhalb von drei Tagen nachträglich vorgelegt werden. Ansonsten erfolgt eine Bestrafung nach **RSO**

3.6.4 Bei weiterführenden Meisterschaften, Aufstiegsspielen und Bayerischen Meisterschaften haben Spielerinnen, die ihren Wettkampfkarte vor dem jeweiligen Spielbeginn nicht vorlegen können, keine Spielberechtigung.

3.7 Einschränkung der Spielberechtigung

3.7.1 Spielerinnen dürfen bis Ende des vollendeten 17. Lebensjahres an einem **Tag Kalendertag** nicht mehr als 4 Spiele austragen. Sollten mehr Spiele notwendig sein, müssen die Spielzeiten dementsprechend gekürzt werden. Verlängerungen und Entscheidungsspiele können zusätzlich gespielt werden.

3.7.2 Werden Altersklassen zusammengefasst, gelten folgende Einschränkungen unter Berücksichtigung von § 3.3 ff:

- a) für den Einsatz in der Altersklasse 9 beträgt das Mindestalter 6 Jahre;
- b) für den Einsatz in der Altersklasse 12 beträgt das Mindestalter 7 Jahre;
- c) für den Einsatz in der Altersklasse 15 beträgt das Mindestalter 11 Jahre;
- d) für den Einsatz in der Altersklasse 19 beträgt das Mindestalter 14 Jahre;
- e) für den Einsatz in der Altersklasse F-18+ beträgt das Mindestalter 16 Jahre.

3.7.3 Bei einer Veranstaltung sind Spielerinnen für weiterführende Meisterschafts- oder Aufstiegsspiele nur für eine Mannschaft und Altersklasse spielberechtigt.

3.7.4 Innerhalb eines Spieljahres wird die Spielberechtigung durch "Festspielen" auf bestimmte Leistungsklassen eingeschränkt. Siehe auch (§3.3.6 und 3.3.7)

3.8 Spielen ohne Spielberechtigung

3.8.1 Nimmt eine Spielerin unberechtigt an **Meisterschafts Verbandsliga**spielen teil, so ist sie und sonstige Schuldige nach RSO **§ 3.2** zu bestrafen. Als schwerer Verstoß gilt, wenn jemand unter falschem Namen spielt, die Wettkampfkarte fälscht oder sonstige unrichtige Angaben über Alter und Spielberechtigung macht, dazu anstiftet oder Beihilfe leistet.

3.8.2 Spiele, an denen ein Spielerin unberechtigt mitgewirkt hat, werden ihrer Mannschaft als verloren gewertet.

3.9 Festspielen bei Vereinswechsel

3.9.1 Wechselt eine Spielerin während einer Spielreihe (§ 3.2) den Verein, gelten für das Wechseln der Leistungs- oder Altersklasse die in § 3.3.6 und 3.3.7 genannten Bestimmungen.

3.9.2 Besitzt der neue Verein in der Altersklasse der Spielerin nicht die entsprechende Leistungsklasse, gilt das „Festspielen“ (Jugendspielerin) für die nächst niedrigere Leistungsklasse des neuen Vereins.

3.9.3 Tritt eine Turnspiel-Abteilung vollständig in einen anderen Verein über, muss der Übertritt von den Vorständen der abgebenden und aufnehmenden Vereine schriftlich bestätigt sein. In Streitfällen entscheidet das Bezirksschiedsgericht.

3.9.4 In diesen Fällen behalten die Mannschaften die erworbene Zugehörigkeit der Spielklasse.

3.10 Sperrfrist und Freigabe bei Vereinswechsel

3.10.1 Vereinswechsel zieht eine Sperre von drei Monaten nach sich, es sei denn, der Vereinswechsel passiert aufgrund folgender Fälle:

- a) Vereinswechsel in Verbindung mit einem Wohnortwechsel. Zum Nachweis eines Wohnortwechsels muss eine Bestätigung der Ummeldung von der Gemeinde oder Stadt vorgelegt werden;
 - b) Vereinswechsel auf Grund einer Vereinsauflösung, Aufgabe der Turnspiele, oder einzelner Spielarten.
- 3.10.2 Die Sperrfrist beginnt mit dem letzten Spieleinsatz der Spielerin in der jeweiligen Spielreihe.
- 3.10.3 Die Freigabe muss innerhalb von acht Tagen erteilt werden.
- 3.10.4 Eine Verweigerung der Freigabe ist nur möglich, wenn und solange
- a) Beitragsrückstände oder sonstige materielle Verpflichtungen, soweit sie nicht länger als sechs Monate fällig sind, bestehen;
 - b) Strafverfahren, die vor der Austrittserklärung eröffnet wurden, noch nicht abgeschlossen sind.
- 3.10.5 Einsprüche gegen die Verweigerung der Freigabe sind innerhalb einer Woche beim Verbandspräsidenten einzureichen. Gegen dessen Entscheidung kann mit der Frist von 14 Tagen Berufung beim Verbandsgericht erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig. Die Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung finden Anwendung.
- 3.11 Aufhebung der Sperrfrist**
- 3.11.1 Im Falle der Auflösung eines Vereins oder Aufgabe der Korbballabteilung sind die Spielerinnen sofort für andere Vereine spielberechtigt.
- 3.11.2 Die Auflösung ist dem zuständigen Landesfachwart und der Geschäftsstelle durch den Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 3.11.3 Bei Ungültigkeit einer Wettkampfkarte von länger als einem Kalenderjahr nach dem Gültigkeitsdatum entfällt die Sperrfrist.
- 3.12 Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften aus einem Verein**
- 3.12.1 In der Landesliga, bei Aufstiegsspielen zu einer Bundesliga sowie bei bayerischen Meisterschaften ist je Altersklasse nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.
- 3.12.2 Zwischen den ersten und zweiten Mannschaften eines Vereines auf Landesebene muss eine Leistungsklasse Unterschied sein. Ausnahmen regelt die Ausschreibung.
- 3.12.3 Bei allen nicht zu § 3.12.2 gehörenden Mannschaften ist die Anzahl der Mannschaften aus einem Verein in einer Leistungs- oder Altersklasse nicht beschränkt.

3.12.4 Für gleichklassige Mannschaften eines Vereins gilt Folgendes:

- a) sie werden fortlaufend beziffert;
- b) das „Festspielen“ gem. § 3.3.6 und Wechselregelungen gem. § 3.3.7 gilt für die Mannschaft mit der niedrigeren Kennzahl, für die die Spielerinnen in dieser Leistungsklasse das dritte Spiel bestritten hat;
- c) in der Hinrunde müssen diese Mannschaften zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die Mannschaften anderer Vereine antreten; in der Rückrunde sollten sie ebenfalls zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen;
- d) für weiterführende Spiele auf Bundesebene ist das „Festspielen“ bzw. Wechsel im Frauenbereich ohne Bedeutung.

3.13 Änderung der Teilnahmeberechtigung

3.13.1 Die Teilnahmeberechtigung für die jeweils höhere Leistungsklasse erlangt eine Mannschaft durch

- a) Einstufung bei Neugründung oder Veränderung der Leistungsklassen;
- b) Aufstieg im Verlauf des Spielbetriebes.
- c) Verzicht oder Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft bei Meisterschaftsspielen bzw. Bezirksmeisterschaften bzw. Bayerischen Meisterschaften

Die nicht meldende Mannschaft wird in der kommenden Runde von weiterführenden Meisterschaftsspielen ausgeschlossen.

3.13.2 Zieht eine gemeldete Mannschaft ihre Mitwirkung an Meisterschaftsspielen zurück, so wird sie gemäß **RSO** bestraft.

3.13.3 Eine Mannschaft, die durch unverschuldete Gründe ihre Mitwirkung an Meisterschaftsspielen einer Leistungsklasse zurückziehen muss, wird nicht bestraft.

3.14 Bayerische Meisterschaften, Bezirksmeisterschaften und Verbandsturniere

3.14.1 Bayerische Meisterschaften können in allen Altersklassen ausgetragen werden.

3.14.2 Spielorte und Termine der Landesmeisterschaften bestimmt der Landesfachausschuss.

3.14.3 Meldet ein Verein nicht, kann der Nächstplatzierte aus der jeweiligen Liga nachrücken (SpoK §3.4.3d). Die verzichtende Mannschaft wird für ein Jahr

von der betreffenden Meisterschaft ausgeschlossen und ist nach **RSO** zu bestrafen.

- 3.14.4 Die Abhaltung von **Freundschaftsspielen**, Turnieren, Deutschen Meisterschaften, Pokalspielen oder Länderkämpfen ohne Genehmigung wird mit einer Geldbuße nach **RSO** geahndet. Sie ist nach dem Vorbild von FO **§4.2.4** an die zuständige Bezirks- oder Landesfachkasse zu entrichten.
- 3.14.5 Bewerbungen zur Ausrichtung von Deutschen Meisterschaften oder Pokal- oder Ländervergleichen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Landesfachwartes und des Präsidiums.

3.15 Ausschreibung von ~~Verbandsliga~~-und Meisterschaftsspielen

- 3.15.1 **Verbandsliga-Meisterschafts**spiele werden von den zuständigen Fachwarten bzw.
Staffelleitern mindestens zwei Monate vor Beginn einer Spielrunde oder Veranstaltung unter Beachtung der ~~GO §3.1.7~~ der Geschäftsordnung ausgeschrieben.
- 3.15.2 Meisterschaftsspiele umfassen alle Spiele im BTSV, die zur Ermittlung von Bayerischen Meistern oder entsprechenden Meistern in den Leistungsklassen durchgeführt werden.
- 3.15.3 Eine Spielreihe umfasst alle Spiele, die mit dem 1. Spieltag einer Leistungs- oder Altersklasse beginnen und enden mit den Bayerischen Meisterschaften.
- 3.15.4 Der Begriff Meisterschaft steht für die Veranstaltung von Meisterschaftsspielen, an denen Mannschaften aus unmittelbar untergeordneten Gliederungen oder gleich geordneten Gruppen teilnehmen.
- 3.15.5 Zeitlich getrennte Meisterschaften eines Landesturnverbandes, die nicht als Spielrunde durchgeführt werden, Bayerische- oder Deutsche Meisterschaften verschiedener Altersklassen und der Deutschland-Pokal gelten jeweils als eine Veranstaltung.

3.16 Richtlinien einer Ausschreibung

- 3.16.1 Inhalt der Ausschreibung
- a) Art der Spielreihe oder Veranstaltung
 - b) Name der ausschreibenden Organisation
 - c) Tag der Ausschreibung
 - d) teilnahmeberechtigte Leistungs- und Altersklassen bzw. Mannschaften
 - e) Meldegeldeinzug über SEPA-Lastschriftverfahren

- 3.16.2 Der jeweilige Spielplan soll den Mannschaften spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bzw. dem 1.Spieltag zugänglich gemacht werden.
- 3.16.3 Soweit die BTSV SpoK keine Bestimmungen enthält, wird der Austragungsmodus für Meisterschaften von den zuständigen Fachausschüssen festgelegt.
- 3.16.4 Fachausschüsse können abweichende Festspielregelungen, Spielzeiten usw. in den Ausschreibungen festlegen.

3.17 Durchführung der **Meisterschaftsspiele** ~~Verbandsligaspiele~~

Die Spielfeldmaße für Spielreihe Feld sind 38m x 19m. ~~Weiteres ist im Korbball-Regelwerk des DTB festgesetzt.~~

- 3.17.1 Abweichend dem Korbball-Regelwerk des DTB müssen bei Durchführung von **Meisterschaftsspielen** ~~Verbandsligaspielen~~ und Meisterschaften eingesetzte Trainer bzw. Betreuer das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.17.2 Die Mannschaften sind verpflichtet, in einheitlicher und angemessener Spielkleidung anzutreten. ~~Jugendmannschaften~~ **Alle Mannschaften** dürfen keine **Werbung für Alkohol und Tabakwerbung** machen. Trikotwerbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen. Die Rückennummer 88 ist verboten.
- 3.17.3 Die Spielreihen beginnen mit dem ersten Spieltag einer Spielklasse und enden entweder mit dem Schlusspiel der Deutschen- bzw. Bayerischen Meisterschaft.
- 3.17.4 Der Begriff „Meisterschaften“ steht für Spielveranstaltungen, bei denen die Sieger aus Mannschaften unmittelbar untergeordneter Gliederungen oder gleichgeordneter Gruppen ermittelt werden.
- 3.17.5 Die Mannschaften sind vom Tage der Meldung an verpflichtet, an den Spielen teilzunehmen. Ein Verstoß wird nach **RSO** geahndet. Das Meldegeld ist dennoch fällig und wird eingezogen.
- 3.17.6 Die Anmeldung zu **Meisterschaftsspielen** ~~Ligaspielen~~ erfolgt durch den Verein im Meldetool.
- 3.17.7 Bei einmaligem entschuldigtem Fehlen oder nicht spielfähigem bzw. verspätetem Antreten, werden die betreffenden Spiele als verloren gewertet und nach **RSO** bestraft. Eine Verspätung liegt vor, wenn eine Mannschaft nicht innerhalb von 15 Minuten nach dem festgelegten Spielbeginn antritt.

Abmeldung muss mindestens 24 Stunden vor Spielbeginn beim Staffelleiter telefonisch erfolgen. Wenn dieser nicht erreichbar ist, muss die Abmeldung beim Fachschiedsrichterwart erfolgen. Wenn auch dieser nicht erreichbar ist erfolgt die Abmeldung schriftlich/elektronisch beim Staffelleiter.

3.17.8 Im Wiederholungsfall wird nach **RSO** bestraft. Die Mannschaft verliert ihr Meldegeld, nimmt an den weiteren Spielen nicht mehr teil und steigt in die nächstniedrigere Leistungsklasse ab. Sämtliche, bis dahin ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.

3.17.9 Ein unentschuldigtes Fehlen wird sofort nach § 3.19.2 geahndet.

3.17.10 Eine Ahndung unterbleibt, wenn Ausbleiben oder Verspätung unverschuldet waren. Bei Verkehrsunfällen und Pannen ist nachzuweisen, dass alles getan wurde, um so schnell wie möglich den Ausrichter zu benachrichtigen und den Spielort zu erreichen. Der Nachweis ist beim Staffelleiter sofort, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen zu führen. Für die Fristwahrung gilt der Poststempel oder Datum der elektronischen Nachricht.

3.18 Verlegung, Unterbrechung, Abbruch, Ausfall und Neuansetzung von Spielen

3.18.1 Das Verlegen von festgesetzten ~~Verbandsliga- und~~ Meisterschaftsspielen ist - von Fällen höherer Gewalt abgesehen - nur zulässig, wenn der Fortgang der Meisterschaftsspiele nicht gefährdet ist, und wenn sowohl die ausschreibende Stelle als auch die beteiligten Mannschaften einverstanden sind. Erfolgt binnen einer Woche unter den beteiligten Mannschaften keine Einigung auf einen neuen Termin ist die ausschreibende Stelle berechtigt, einen neuen Termin festzusetzen.

3.18.2 Verlegungen sind nur bei Jugendmannschaften und nur bei kurzfristigen schulischen Terminen möglich, wenn die Verlegung mindestens 14 Tage vor dem betreffenden Spieltag beim zuständigen Staffelleiter schriftlich beantragt wurde und durch schriftlichen Nachweis der Schulen das Fehlen von mindestens 4 Spielerinneninnen der betreffenden Mannschaft bestätigt wird. Längerfristig feststehende Termine (z.B. Schullandheim, Firm-Wochenende, Kommunion) sind mit schriftlichem Nachweis bei der Mannschaftsmeldung anzugeben und können zusätzlich zu den zwei Freiterminen gemeldet werden. Anfallende Kosten trägt der beantragende Verein. Die Neuansetzung des ausgefallenen Spieltages erfolgt durch den zuständigen Staffelleiter.

3.18.3 Unterbrochene Spiele, welche nach einer Wartezeit von 30 Minuten nicht fortgesetzt werden können und 75% der Spielzeit bereits gespielt sind, werden nach Spielstand gewertet. Ist eine Weiterführung am gleichen Tage nicht mehr möglich, sind die Spiele neu anzusetzen. Geschieht der Abbruch durch Verschulden einer beteiligten Mannschaft, so hat sie das Spiel verloren und wird nach **RSO** bestraft.

- 3.18.4 Wird ein Spielerin für ein Repräsentativspiel oder einen Auswahllehrgang auf Landesebene herangezogen so gilt dies als berechtigte Begründung. Die Berufung zu den Repräsentativspielen oder einem Auswahllehrgang kann von seinem Verein nur abgelehnt werden, wenn der Spielerinnen einer Sperre unterliegt.
- 3.18.5 Sind Betreuer, Trainer bzw. Funktionäre in ihrer Funktion durch Verbandstätigkeit auf Landes- bzw. Bundesebene verhindert, müssen diese Spieltage auf Antrag verlegt werden.

3.19 Wertung der Spiele

- 3.19.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit 3 Punkten, bei Unentschieden mit jeweils 1 Punkt gewertet.
- 3.19.2 Kampflös gewonnenne Spiele werden mit 3 Punkten und 15:0 Körben gewertet.
- 3.19.3 Als kampflos gewonnen für den Gegner gelten Spiele, bei denen ein Spielerinnen ohne Spielberechtigung mitgewirkt hat, wegen schuldhaften Spielabbruchs, Nichtantretens einer Mannschaft oder wegen schuldhaften Spielausfalls.
- 3.19.4 Scheidet eine Mannschaft wegen Zurückziehens § 3.15, wiederholten Nichtantretens und unentschuldigtem Fehlen siehe §3.18.8 aus, werden sämtliche bis dahin mit dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele nicht gewertet.
- 3.19.5 Sieger einer Spielrunde ist die Mannschaft, die die meisten Punkte erzielt hat.

3.20 Wertung bei Punktgleichheit, Entscheidungsspiele

- 3.20.1 Sind am Ende der Spielrunde/Vorrunde (bei Meisterschaften) Mannschaften punktgleich, so entscheidet zuerst der Vergleich der punktgleichen Mannschaften untereinander, dann die Korbdifferenz, bei deren Gleichheit das Korbverhältnis (Quotient) aus allen Spielen der Spielrunde/Vorrunde (bei Meisterschaften). Ist auch dieses gleich, sind Entscheidungsspiele anzusetzen.
- 3.20.2 Bei der Verwendung des Korbverhältnisses (Quotient) ist bei positivem Korbverhältnis der kleinere Wert als der bessere anzusehen. Bei einem negativen Korbverhältnis ist der größere Wert als der bessere anzusehen. (Erläuterung: Zur Errechnung des Quotienten werden die Pluskörbe durch die Minuskörbe geteilt.)
- 3.20.3 Wenn Entscheidungsspiele nach Verlängerung unentschieden enden, wird ein 4m-Werfen durchgeführt.

3.21 Aufstiegsregelung Bundesliga Frauen

- 3.21.1 Teilnahmeberechtigt an den Aufstiegsspielen zur Bundesliga Süd ist bei Einführung einer Bayernliga der Meister der Bayernliga, bzw. nachrangig der bayerische Meister.

3.22 Spielgemeinschaften

- 3.22.1 Für Meisterschaftsspiele können Spielgemeinschaften aus zwei oder mehr Vereinen gebildet werden.
- 3.22.3 Spielgemeinschaften müssen mindestens 3 Jahre bestehen, um in die Bundesliga aufsteigen zu können.
- 3.22.4 Voraussetzung für einen Aufstieg in die Bundesliga ist die Einhaltung der **WOK** Korbball des **DTB § 1.10.1.3.** von allen beteiligten Vereinen an einer Spielgemeinschaft.
- 3.22.5 Die Einordnung der Spielgemeinschaft erfolgt in die Leistungsklasse, in der der federführende Verein (erstgenannter Verein im Vertrag für Spielgemeinschaften) bisher gemeldet war.
- 3.22.6 In Zweifelsfällen entscheidet die ausschreibende Stelle.
- 3.22.7 Voraussetzung für die Bildung einer Spielgemeinschaft ist die Vorlage eines von allen beteiligten Vereinsvorständen unterzeichneten und abgestempelten Vertrages. Der Mustervertrag kann bei der ausschreibenden Stelle angefordert werden.
- 3.22.8 Spielgemeinschaften müssen von der ausschreibenden Stelle genehmigt werden.
- 3.22.9 Die Genehmigung der ausschreibenden Stelle ist mit den Wettkampfkarten mitzuführen.
- 3.22.10 Kein an einer Spielgemeinschaft beteiligter Verein darf eigenständige Mannschaften in der Altersklasse zu Meisterschaftsspielen melden, in der eine Spielgemeinschaft gebildet wurde.
- 3.22.11 Spielerinnen aus Spielgemeinschaften dürfen in anderen Altersklassen für ihren Stammverein spielen.
- 3.22.12 Eine Spielgemeinschaft mit mehr als zwei Vereinen bleibt bestehen, solange mindestens zwei Vereine Teil der Spielgemeinschaft sind. Jeder ausscheidende Verein startet in der folgenden Spielreihe in der untersten Leistungsklasse.

- 3.22.13 Löst sich eine Spielgemeinschaft komplett auf, behält der federführende Verein (erstgenannter Verein im Vertrag für Spielgemeinschaften) die erreichte Leistungsklasse.
- 3.22.14 Der federführende Verein kann bei Auflösung der Spielgemeinschaft schriftlich die erreichte Leistungsklasse an einen Spielgemeinschaftspartner abtreten.
- 3.22.15 Eine Spielgemeinschaft wird automatisch aufgelöst, wenn der federführende Verein (erstgenannter Verein im Vertrag für Spielgemeinschaften) aus einer Spielgemeinschaft mit mehr als zwei Vereinen ausscheidet.

3.23 Persönliche Strafen

- 3.23.1 Im Frauenbereich erfolgt nach der Dritten und jeweils zwei weiteren gelben Karten ein Spiel Sperre. Für die Einhaltung der Sperre ist allein der Verein verantwortlich.
- 3.23.2 Nicht verbüßte Strafen und Sperren einzelner Spielerinnen werden in die nächste gleichartige Spielreihe übernommen. Bei Nichtbeachtung wird nach **RSO** geahndet.

4 EINSPRÜCHE

4.1 Einlegung

- 4.1.1 Einsprüche gegen die Ausschreibung von **Verbandsliga- und** Spielen zur Meisterschaft sind spätestens 10 Tage nach Zugang schriftlich einzureichen.
- 4.1.2 Einsprüche gegen die Einrichtung eines Spieles (Spielfeld, Spielgeräte, Spielkleidung usw.) sind vor dem Spiel, vom Betreuer oder Spielführer, bei der Spielleitung oder beim Schiedsrichter einzulegen. Zu Recht beanstandete Mängel müssen vor Spielbeginn abgestellt werden.
- 4.1.3 Einsprüche gegen Spielvorgänge sind vom Spielführer oder Betreuer im nächsten, dem Einspruchsgrund folgenden Halt beim Schiedsrichter anzumelden.
- 4.1.4 Einsprüche wegen Spielberechtigung müssen vor dem Spiel, spätestens jedoch unmittelbar nach Erlangung der Kenntnis und innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen (Poststempel, elektronisches Datum) vor der nächsthöheren Meisterschaft erhoben werden.
- 4.1.5 Einsprüche gegen die Wertung eines Spieles sind unmittelbar nach Bekanntwerden des Einspruchsgrundes einzureichen. Die Ausschlussfrist nach BTSV SpOK. § 4.1.4 gilt in gleicher Weise.

- 4.1.6 Einsprüche der Jugendmannschaften AK 19 Jahre können, solche der Jugendmannschaften einschließlich AK 15 Jahre müssen vom Mannschaftsbetreuer eingelegt werden.
- 4.1.7 Einsprüche gegen die Verhängung von Strafen werden durch die Rechts- und Strafordnung geregelt.

4.2 Begründung von Einsprüchen, Einspruchsgebühren

- 4.2.1 Einsprüche, die von einem ständigen Gericht entschieden werden, sind innerhalb von drei Tagen (Poststempel, elektronisches Datum) schriftlich zu begründen.
- 4.2.2 Einsprüche, die von einem örtlichen Gericht entschieden werden, sind während des nächsten spielfreien Durchgangs der einspruchsführenden Mannschaft schriftlich zu begründen und die Begründung bei der Spielleitung abzugeben. Beachte jedoch RSO.
- 4.2.3 Gleichzeitig mit der Begründung ist eine Einspruchsgebühr zu hinterlegen, deren Höhe sich aus der RSO ergibt.

4.3 Rücknahme, Entscheidung von Einsprüchen

- 4.3.1 Einsprüche können bis zum Beginn der Verhandlung zurückgezogen werden.
- 4.3.2 Die Entscheidung von Einsprüchen und die Berufung gegen Einspruchsentscheidungen regeln sich nach den Bestimmungen der BTSV-RSO.
- 4.3.3 Wird der Einspruch einer unterlegenen Mannschaft oder bei unentschiedenem Spielausgang anerkannt, so ist das Spiel so bald wie möglich zu wiederholen.
- 4.3.4 Die Einspruchsgebühr wird erstattet, wenn der Einspruch anerkannt wird.
- 4.3.5 Bei Rücknahme sind die bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen. Mindestens ist eine Gebühr von 15,- € in Anrechnung zu bringen.

5 ERGEBNISMELDUNG / PRESSEARBEIT

- 5.1 Der erstgenannte Verein einer Begegnung ist verpflichtet, nach jedem Spiel das Ergebnis spätestens 2 Stunden nach Beendigung über das Meldetool zu übermitteln. Verstöße werden nach **RSO** bestraft.
- 5.2 Für die Mannschaften der Landesligen müssen von jedem Verein für jedes Spiel ein Spielbericht (bekannter Vordruck), Korbschützen, Halbzeit- und Endergebnisse erstellt werden und nach Vorgaben des zuständigen Pressewartes gesendet/gemeldet werden. Sonst Bestrafung nach RSO.
- 5.3 Für die Mannschaften der Bezirksligen müssen in bekannten Vordruck

Korbschützen, Halbzeit- und Endergebnisse in eingetragen werden und nach Vorgaben des zuständigen Pressewartes gesendet/gemeldet werden. Sonst Bestrafung nach RSO.

6 SCHIEDSRICHTER

6.1 Auswahl und Einteilung

- 6.1.1 Jeder Verein ist verpflichtet; Schiedsrichter zum Leiten der Spiele zu stellen.
- 6.1.2 Jeder Schiedsrichter darf nur für einen Verein pro Spielrunde pfeifen. Bayerische Schiedsrichter, die auf Bundesebene für einen Verein pfeifen, dürfen auf Landesebene nur für denselben Verein pfeifen.
- 6.1.3 Schiedsrichter müssen mindestens einmal im Jahr eine Fortbildung besuchen. Bei Nichterfüllung Rückstufung in die nächstniedrigere Lizenzstufe bzw. es erfolgt ein Entzug der Lizenz.
- 6.1.4 Vereine, die keinen Schiedsrichter für den Rundenbetrieb stellen, werden mit Abzug von 6 Punkten belegt. Hiermit wird immer die höchste Leistungsklasse in der höchsten Altersklasse des Vereins bestraft.
- 6.1.5 Stellt der Verein keinen Schiedsrichter zum Leiten der Spiele ab, kann der Verein zum Spielbetrieb nicht zugelassen werden. Im Einzelfall entscheiden die Fachgremien. Bestrafung erfolgt nach **RSO**.
- 6.1.6 Jeder Verein hat nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften ein Soll an Spielen zu leiten. Die Anzahl wird ihm zu Beginn der Spielrunde schriftlich mitgeteilt. Werden weniger als 50 % des Solls gepfiffen, wird ein Abzug von 3 Punkten vorgenommen und es erfolgt eine anteilmäßige Bestrafung. Der Abzug und die Bestrafung erfolgen nicht, wenn das Nichterreichen des Solls ohne Verschulden erfolgt ist. (z.B. Schwangerschaft, Krankheit, Verletzung). Eine Funktionärstätigkeit wird mit einem Rabatt in Form einer Spielreduzierung belohnt.
- 6.1.7 Für Meisterschaften ist eine namentliche Berufung der Schiedsrichter die Regel.
- 6.1.8 Jedes Spiel soll von einem geprüften, für die Leistungsklasse zugelassenen Schiedsrichter geleitet werden.
- 6.1.9 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben zu übernehmen.
- 6.1.10 Im Falle der Verhinderung hat der Verein des Schiedsrichters für Ersatz zu sorgen, wenn die Spielleitung nichts anders bestimmt.

- 6.1.11 Schiedsrichter dürfen während eines Spiels grundsätzlich nicht abgelöst werden. Bei Ausfall des Schiedsrichters durch höhere Gewalt muss das Spiel fortgesetzt werden.

6.1.12 Ansonsten zählt die Schiedsrichterordnung des ~~DTB~~. BTSV

6.2 Aufgaben und Ausbildung des Schiedsrichters

- 6.2.1 Die Aufgaben und Ausbildung der Schiedsrichter ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung **Korbball des BTSV** und dem Regelwerk des DTB.
- 6.2.2 Freimeldungen und Änderungen von Stammdaten eines Schiedsrichters haben zu Beginn jeder Spielreihe, über das Meldetool zu erfolgen. Wenn sich Daten während der Spielreihe ändern, ist dies **auch** unverzüglich zu aktualisieren.

7 PASSORDNUNG

7.1 Passwesen

Die **Startberechtigung** bezeichnet das allgemeine Startrecht für die Ebenen, für die eine Pflicht zum Erwerb einer DTB-ID und Jahresmarke besteht.

Die **Spielberechtigung** bezeichnet die vom BTSV kontrollierte Berechtigung des Spielerinneneinsatzes in einer Mannschaft gemäß Wettkampfkarte.

Eine Spielberechtigung kann z.B. durch Vereinswechsel, Festspielen, gelbe / rote Karten oder Altersklassenregelung nicht erfüllt sein.

- 7.1.1 Ein Spielerin kann an Wettspielen teilnehmen, wenn er für einen Verein des BLSV ordnungsgemäß gemeldet ist. Der Spielerin muss einen gültigen Wettkampfkarte für die jeweilige Altersklasse des BTSV besitzen.
- 7.1.2 Der Wettkampfkarte ist Eigentum der Spielerin, bleibt aber im Gewahrsam des Vereins.
- 7.1.3 Bei Vereinswechsel muss der abgebende Verein im Meldetool den Spielerinnen freigeben. Nach Bestätigung durch die bearbeitende Stelle, wird der Spielerinnen beim abgebenden Verein gelöscht und dem neuen Verein, binnen 8 Tagen automatisch zugeordnet.
- 7.1.4 Ein Neuantrag eines Wettkampfkarte ist vom Verein über das Formular im Meldetool zu beantragen. Ein aktuelles Passbild ist ebenfalls hochzuladen. Der Wettkampfkarte wird binnen 8 Tagen nach Beantragung durch die PassStelle genehmigt.
- 7.1.5 Der Wettkampfkarte ist ein amtliches Dokument. Alle Eintragungen müssen der Wahrheit entsprechen.

- 7.1.6 Wettkampfkarten sind bis zur AK19 kostenfrei. Wettkampfkarten ab AK Frauen18+ sind lebenslang gültig. Die Gebühren sind in der **BTSV-FO** geregelt.
- 7.1.7 Die Gültigkeit des Wettkampfkarte ist beendet, wenn
- a) ein Vereinswechsel vollzogen ist.
 - b) die Jugendspielerin altersmäßig in die AK Frauen18+ wechselt.
- 7.1.8 wird bei einem Vereinswechsel gleichzeitig der Landesverband gewechselt, so ist beim neuen Verband unter Vorlage des bisherigen Wettkampfkarte Neuausstellung zu beantragen. Der Wettkampfkarte wird ungültig gemacht und der Pass-Stelle des früheren Landesverbandes zur Berichtigung des Datenbestandes zugesandt.

7.2 DTB-ID und Jahresmarke

DTB-ID und Jahresmarke sind eine Forderung des DTB.

Im Spielbetrieb auf Bundesebene **in allen Altersklassen und im BTSV im Bereich Frauen** sind für alle eingesetzten Spielerinnen der Nachweis einer DTB-ID und einer Jahresmarke erforderlich.

Mannschaften, die sich für den Spielbetrieb Jugend und Senioren auf Bundesebene qualifizieren, müssen die DTB-ID und Jahresmarke bereits auf der Bayerischen Meisterschaft besitzen.

8 ABWEICHENDE REGELN GEGENÜBER DTB-REGELN

8.1 Spielregeln

- 8.1.1 Spielzeiten und Pausenzeiten werden von den jeweiligen Fachgremien in den Ausschreibungen bekannt gegeben.

- 8.1.2 Die Time-out-Regelung kann von den Fachgremien ausgesetzt werden.

- 8.1.3 Zur Punkteregelung siehe § 3.19

- 8.1.4 Messeintrag für Korbhüterinnen nur noch mit Ja/ darf spielen bzw. Nein/ darf nicht spielen**

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Spielordnung wurde beschlossen vom Verbandsausschuss in Rothenburg o.d.T. am 29. April 2017 und geändert vom Verbandstag in

Rothenburg o.d.T. am 28. April 2018 in ihrer Ursprungsform noch einmal
bestätigt mit ersten Änderungen vom Außerordentlichen Verbandstag in
Rothenburg o.d.T. am 13. April 2019
(formelle Änderungen) vom Außerordentlichen Verbandstag
(Videokonferenz) am 20. Juni 2020 vom Verbandstag in Rothenburg
o.d.T. am 18./19. Juni 2022
(formelle Änderungen, Auflösung der Kreise) vom Außerordentlichen
Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 22. April 2023 vom
Verbandsausschuss in Rothenburg o.d.T. am 8. März 2025